

## **Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fulda**

Entsprechend der §§ 5, 19 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **1. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Fulda werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind (Sonderleistungen), setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2**

- (1) **Gebührenschuldner ist,**  
wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,  
wer sich der Stadt Fulda gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,  
wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,  
wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder mit dem Beginn der Tätigkeit des Grünflächen-, Umwelt- und Friedhofsamtes.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Grabstätten sowie der Friedhofseinrichtungen sind für die Dauer der Ruhezeit, bei Wahlgräbern für die in der Friedhofssatzung festgelegte Dauer des Nutzungsrechtes, im voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder mit dem Zeitpunkt der mündlichen Aufforderung zur Zahlung fällig.

### **2. Bestattungsgebühren**

#### **§ 4**

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| (1) | 1. Bestattung/Wiederbestattung einer Leiche oder deren Gebeine   | 681,00 Euro |
|     | 2. Bestattung/Wiederbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres oder dessen Gebeine   | 442,00 Euro |
|     | 3. Beisetzung/Wiederbeisetzung einer Urne  | 380,00 Euro |
|     | 4. Bestattung von Totgeburten in einem besonderen Grabfeld (namenlos) einschl. Überlassung und Pflege des Grabes   | 308,00 Euro |
|     | 5. Bestattung von personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten in einem besonderen Grabfeld (namenlos) einschließlich Überlassung und Pflege des Grabes | 308,00 Euro |
|     | 6. Tiefbestattungszuschlag   | 62,00 Euro  |

- (2) Für die Bestattungsgebühren nach Abs. 1 werden folgende Leistungen erbracht:  
Herstellen (Ausheben und Schließen) des Grabes, Auflegen der Trauergebinde sowie Grabnacharbeiten.  
Für Sonderleistungen (z. B. durch Übergröße des Sarges) werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen bzw. Leistungen werden zusätzlich bzw. gesondert folgende Gebühren erhoben:
1. Benutzung der Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof, dem Friedhof Frauenberg und dem Hauptfriedhof West für die ersten 30 Minuten 164,00 Euro
  2. Verlängerung der Trauerhallenbenutzung je angefangene 15 Minuten 75,00 Euro
  3. Benutzung der Trauerhalle auf allen anderen (nicht unter Nr. 1 genannten) Friedhöfen für die ersten 60 Minuten 123,00 Euro
  4. Sargaufbewahrung in der Leichenhalle für den angefangenen 1. Tag 32,00 Euro
  5. Sargaufbewahrung in der Leichenhalle für jeden weiteren angefangenen Tag 18,00 Euro  
Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Leichenhalle auch als Trauerhalle entfällt die Sargaufbewahrungsgebühr für den Tag der Inanspruchnahme als Trauerhalle  
(nicht möglich am Zentralfriedhof, Friedhof Frauenberg, Hauptfriedhof West)
  6. a) Zuschlag für die Benutzung der Tiefkühlzelle für den angefangenen 1. Tag 43,00 Euro  
b) für jeden weiteren angefangenen Tag 12,00 Euro
  7. Benutzung des Sezierraumes pro Tag 164,00 Euro
  8. Benutzung des Notsarges 45,00 Euro
  9. Bereitstellung der mobilen Mikrofonanlage 47,00 Euro
  10. Lieferung und Aufstellung eines vorläufigen Grabkreuzes 29,00 Euro
  11. Inanspruchnahme von städtischen Bediensteten zur Überführung zum Grab und Beisetzung
    - a) eines Erwachsenen – 4 Träger 160,00 Euro
    - b) für jeden weiteren Träger 36,00 Euro
    - c) eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 78,00 Euro
    - d) einer Urne 31,00 Euro

### 3. Umbettungen § 5

- (1) Ausgrabung einer Leiche oder deren Gebeine (ohne Sarglieferung) 900,00 Euro
- (2) Ausgrabung eines Kindes, das bei der Bestattung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder dessen Gebeine (ohne Sarglieferung) 503,00 Euro
- (3) Ausgrabung einer Urne 440,00 Euro
- (4) Bei einer Ausgrabung aus einer Tiefgrablage wird zu den unter Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren ein Zuschlag erhoben in Höhe von 62,00 Euro
- (5) Versand einer Urne (Aschengefäß ohne Überurne)
  - a) im Inland 53,00 Euro
  - b) in das Ausland zuzüglich der jeweilig erhöht anfallenden Kosten.

#### 4. Gebühren für die Nutzung von Grabstätten § 6

(1)	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	a) 40-jährige Nutzung an einer Wahlgrabstätte	1.441,00 Euro
	b) 40-jährige Nutzung an einer Tiefwahlgrabstätte	1.793,00 Euro
	c) 40-jährige Nutzung an einer Urnenwahlgrabstätte	495,00 Euro
(2)	Für die nachträgliche Änderung eines Wahlgrabes in ein Tiefwahlgrab wird rückwirkend mit Nutzungsbeginn die z. Z. gültige Differenzgebühr zwischen Abs. 1 Buchstabe a) und b) erhoben	
(3)	Verlängerung von Nutzungsrechten an	
	1.) einer Wahlgrabstätte	
	a) für das 1. Jahr der Verlängerung	57,00 Euro
	b) für jedes weitere Jahr der Verlängerung	35,00 Euro
	2.) einer Tiefwahlgrabstätte	
	a) für das 1. Jahr der Verlängerung	66,00 Euro
	b) für jedes weitere Jahr der Verlängerung	44,00 Euro
	3.) Einer Urnenwahlgrabstätte	
	a) für das 1. Jahr der Verlängerung	33,00 Euro
	b) für jedes weitere Jahr der Verlängerung	11,00 Euro
(4)	entfallen	
(5)	Für das Abräumen eines Grabdenkmales einschließlich Fundament, Gehölze und Grabumrandung sowie herrichten und ansäen der Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:	
	1. für ein Reihen-, Kinder-, Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	95,00 Euro
	2. für ein Wahlgrab (Einzelstelle)	166,00 Euro
	3. für ein mehrstelliges Wahlgrab	184,00 Euro
(6)	Die Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit betragen:	
	1. für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	583,00 Euro
	2. für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	242,00 Euro
	3. für Urnen	231,00 Euro
(7)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Urnengemeinschaftsfeld für namenlose Bestattung auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Pflege beträgt	495,00 Euro
(8)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem besonderen Grabfeld auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Pflege beträgt	385,00 Euro
(9)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Reihengrab im Gemeinschaftsfeld für namenlose Erdbestattungen auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Pflege beträgt	781,00 Euro
(10)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Reihengrab in einem besonderen Grabfeld auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Pflege beträgt	737,00 Euro

- (11) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, z. B. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, wird je Grabeinheit für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist eine Gebühr erhoben. Sie ist im voraus zu entrichten und wird fällig:
- a) bei Reihengräbern mit Anmeldung des Bestattungsfalles
  - b) bei Wahlgräbern mit dem Zeitpunkt des Graberwerbes bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- Die Gebühr pro Jahr und Grabeinheit beträgt für:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. Wahlgräber und Reihengräber (Erdbestattungen) | 10,00 Euro |
| 2. Urnengräber und Kinderreihengräber            | 5,00 Euro  |
- (12) Erstellen der Grabumrandung einschließlich Materiallieferung
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für ein Wahlgrab oder Reihengrab (Erdbestattung) | 139,00 Euro |
| b) für ein Urnenwahlgrab                            | 94,00 Euro  |
| c) für ein Urnenreihengrab                          | 80,00 Euro  |
| d) für ein Kinderreihengrab                         | 89,00 Euro  |
- (13) Herrichten bereits vorhandener Grabumrandungsplatten
- |  |            |
|--|------------|
| a) für ein einstelliges Wahlgrab oder Reihengrab (Erdbestattung) | 39,00 Euro |
| b) für ein mehrstelliges Wahlgrab (Erdbestattung)                | 50,00 Euro |
| c) für Urnen- oder Kindergräber                                  | 28,00 Euro |
- (14) Für die Bereitstellung eines Dauerfundaments wird bei Neuerwerb pro Grabstätte eine Gebühr erhoben in Höhe von 99,00 Euro (nur in entsprechenden Abteilen)

### 5. Verwaltungsgebühren § 7

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales  | 28,00 Euro |
| (2) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung bei Verlust der Graburkunde (Zweitschrift)   | 11,00 Euro |
| (3) Umschreibung von Grabrechten auf den Rechtsnachfolger  | 17,00 Euro |
| (4) Tausch einer nicht belegten Grabstätte   | 28,00 Euro |
| (5) Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages   | 22,00 Euro |
| (6) Ausstellung eines Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende nach § 6 der Friedhofssatzung auf die Dauer von einem Jahr | 28,00 Euro |

### 6. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.  
 Fulda, 29.06.2010



**Der Magistrat der Stadt Fulda**

  
 Gerhard Möller  
 Oberbürgermeister